

An das
Ministerium der Justiz des
Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Hamm, 31. August 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

AZ: 3860 – II.54 – Z.525

Hier: Schreiben vom 22.08.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Chistians!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) sowie weiterer Gesetze. Der DRB NRW äußert sich wie folgt:

Da die Art. 2 bis 5 des Gesetzentwurfes lediglich redaktionelle bzw. offenkundig marginale Änderungen enthalten, wird Äußerungsbedarf lediglich hinsichtlich des Art. 1 (Änderung des JustG NRW) gesehen.

Die beabsichtigten Änderungen des JustG NRW werden im Wesentlichen begrüßt bzw. für unbedenklich gehalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die das JustG NRW an die Bestimmungen im Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) anpassen bzw. das JustG NRW mit dem GDolmG harmonisieren.

Auch die Einfügung des Abschnitts 3 bzw. der Regelung des § 43a EJustG NRW durch Art. 1 Nr. 12 des Referentenentwurfes wird im Grundsatz befürwortet. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. teilt die Einschätzung, dass es einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten von Sachverständigen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Berufskammern bedarf und die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage aus den in dem Entwurf dargelegten Gründen auch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund, dass in verschiedenen Bereichen ein eklatanter Mangel an (insb. ärztlichen) Sachverständigen besteht, ist jedoch von solchen Regelungen abzusehen, die

geeignet sind, Sachverständige von der Übernahme von Gutachtaufträgen abzuschrecken, weil sie befürchten müssen, auch bei kleinsten Unachtsamkeiten bei der Kammer „angeschwärzt“ zu werden. Auch wenn § 43a (Abs. 1) EJustG NRW nur die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht zur Datenübermittlung statuiert, sollte der Gesetzgeber unter diesem Gesichtspunkt bei der Normierung der einzelnen Umstände, die eine Datenübermittlung an die Kammern nach sich ziehen können (§ 43a Abs. 2 EJustG NRW), mit Fingerspitzengefühl vorgehen.

Dies vorweg geschickt, begegnet die Entwurfsbegründung (Seite 21, 3. Abs.) sowie die entsprechende Ausformung in § 43a Abs. 2 EJustG konkret folgenden Bedenken:

Durch die Inbezugnahme von § 407a Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) in § 43a Abs. 2 Nr. 2 EJustG (der auch über § 43a Abs. 2 Nr. 1 EJustG NRW i.V.m. § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zum Zuge kommen kann), ist eine Meldemöglichkeit etwa bereits dann eröffnet, wenn ein zum Sachverständigen bestellter Chefarzt seinen Oberarzt mit den wesentlichen Untersuchungen betraut, was zulässig ist und häufig vorkommt, bei Abfassung des Gutachtens dann aber „vergisst“ dies hinreichend kenntlich zu machen. Hinzu kommt, dass die juristische Abgrenzung zwischen anzeigepflichtiger Mitarbeit und der Leistung bloßer Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung (vgl. § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO) im Einzelnen spitzfindig ist und damit von Sachverständigen, die zwar in ihrem Fach, aber nicht juristisch qualifiziert sein müssen, im Grunde nicht sicher getroffen werden kann.

Es wird gebeten, den Referentenentwurf unter den genannten Aspekten nochmals einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Christian Friehoff
Vorsitzender